

RS OGH 1993/3/17 7Ob529/93, 1Ob501/93, 1Ob570/95, 6Ob18/98k (6Ob122/98d), 7Ob194/98z, 6Ob194/98t, 50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1993

Norm

ABGB §94

ABGB §97

Rechtssatz

Die Rückzahlungsraten für den zur Beschaffung der Ehwohnung erforderlichen Kredit sind dann, wenn der Ehegatte die Wohnung verlassen hat - auch nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe, wenn das Aufteilungsverfahren über die Ehwohnung noch nicht abgeschlossen ist - in angemessener Weise (6 Ob 700/90) auf den der Ehegattin zu leistenden Unterhalt anzurechnen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 529/93
Entscheidungstext OGH 17.03.1993 7 Ob 529/93
- 1 Ob 501/93
Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 501/93
Vgl; Beisatz: Im vorliegenden Fall wurde die Hälfte der Rückzahlungsraten als Naturalunterhalt für die Unterhaltsberechtigte veranschlagt. (T1)
- 1 Ob 570/95
Entscheidungstext OGH 06.09.1995 1 Ob 570/95
Auch; Beisatz: Dies ist sodann im Aufteilungsverfahren zu berücksichtigen. (T2) Veröff: SZ 68/157
- 6 Ob 18/98k
Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 18/98k
Beis wie T2
- 7 Ob 194/98z
Entscheidungstext OGH 13.07.1998 7 Ob 194/98z
Ähnlich; Beisatz: Hier: Unterhaltspflichtiger hat die von ihm allein finanzierte Ehwohnung nicht verlassen. (T3)
- 6 Ob 194/98t
Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 194/98t
Beisatz: Dass sich der Unterhaltspflichtige auch noch an Wochenenden fallweise in der Ehwohnung befindet

kann daran nichts ändern. (T4)

- 5 Ob 10/99b

Entscheidungstext OGH 12.10.1999 5 Ob 10/99b

Auch; Beisatz: Wegen der Deckung eines Teils der Lebensbedürfnisse des Unterhaltsberechtigten vermindert sich also sein Geldanspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen. (T5); Beisatz: Leistet also, wie hier, der unterhaltspflichtige Ehegatte Kreditrückzahlungsraten allein, sind diese Zahlungen teilweise als Naturalunterhalt auf den Geldunterhaltsanspruch des in der Wohnung verbliebenen geschiedenen Ehegatten anzurechnen, was sodann im Aufteilungsverfahren zu berücksichtigen ist. (T6)

- 1 Ob 237/99f

Entscheidungstext OGH 14.10.1999 1 Ob 237/99f

Vgl; Beisatz: Von einem Ehegatten allein getragene Kreditrückzahlungsraten vermindern den Geldunterhaltsanspruch des anderen Ehegatten nur dann, wenn damit diesem der Verbleib in der vormaligen Ehwohnung ermöglicht wird. Demgegenüber sind sonstige - somit nicht unmittelbar die Lebensbedürfnisse des Unterhaltsberechtigten betreffende - Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen, wenn überhaupt, lediglich von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. (T7)

- 7 Ob 171/99v

Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 171/99v

Auch; Beis wie T1; Beis wie T5; Beis wie T6

- 6 Ob 258/01m

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 258/01m

Auch; Beisatz: Dabei ist die bisherige Übung der Kostentragung durch die Eheleute zu berücksichtigen (so auch schon 6 Ob 611/95) und wenn die Kreditrückzahlung zur Erhaltung einer luxuriösen Ehwohnung den Geldunterhaltsanspruch des in der Wohnung verbleibenden Ehegatten übersteigt, muss dies aber noch nicht zu einem völligen Entfall des Geldunterhaltsanspruchs führen (so auch schon 7 Ob 550/95). (T8)

- 10 Ob 34/03b

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 10 Ob 34/03b

Vgl; Beis wie T7; Beisatz: Die Tilgung von Krediten des Unterhaltspflichtigen für Investitionen, die zumindest auch den Zwecken des Unterhaltsberechtigten dienen beziehungsweise ihm zugute kommen und nicht von vornherein unangemessen hoch sind, sind bei der Bildung der Bemessungsgrundlage entsprechend zu berücksichtigen. Ob Kreditverbindlichkeiten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage abzuziehen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T9)

- 1 Ob 25/04i

Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 25/04i

Vgl auch; Beisatz: Hier: Rückzahlungsraten für das im gemeinsamen Eigentum stehende Wohnhaus sowie Prämien zur Haushaltsversicherung. (T10)

- 9 Ob 49/04b

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 9 Ob 49/04b

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T8 nur: Dabei ist die bisherige Übung der Kostentragung durch die Eheleute zu berücksichtigen. (T11)

- 1 Ob 84/04s

Entscheidungstext OGH 01.07.2004 1 Ob 84/04s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kreditrückzahlungen sowie die Tilgung eines Gehaltsvorschusses, welche der Erhaltung der Wohnmöglichkeit für die Klägerin und die Kinder der Streitparteien und der Erhaltung des eigenen Vermögens des Unterhaltspflichtigen dienen. (T12); Veröff: SZ 2004/100

- 1 Ob 200/05a

Entscheidungstext OGH 13.12.2005 1 Ob 200/05a

Vgl; Beisatz: Die vom Unterhaltspflichtigen getragenen Kreditraten für jenen Kredit, der während aufrechter Ehe einvernehmlich der Anschaffung einer Eigentumswohnung diente, deren Verkaufserlös der Unterhaltsberechtigten zukam, mindern die Unterhaltsbemessungsgrundlage. (T13)

- 7 Ob 191/05x

Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 191/05x

Auch

- 2 Ob 93/06z

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 2 Ob 93/06z

Auch; Beis ähnlich wie T9; Beisatz: Hier allerdings abweichende Regelung in der Scheidungsfolgenvereinbarung gemäß § 55a EheG. (T14)

- 1 Ob 119/07t

Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 119/07t

Vgl auch; Beis ähnlich wie T7

- 6 Ob 15/08m

Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 15/08m

Vgl; Beisatz: Hier: Sowohl der Unterhaltspflichtige als auch die Unterhaltsberechtigte sind kurz nacheinander aus der in ihrem Miteigentum stehenden Ehwohnung ausgezogen, wobei der unterhaltspflichtige Beklagte die Kosten für die Wohnung alleine trägt. (T15); Beisatz: Das Verlangen des gesamten Geldunterhalts unbillig, wenn der Unterhaltsberechtigte die Ehwohnung, die ihm zur Deckung des Wohnbedürfnisses zur Verfügung stünde und deren Kosten der Unterhaltspflichtige trägt, ohne gerechtfertigte Gründe verlässt. Demnach sind die Wohnungsbeschaffungskosten (Kreditzinszahlungen und Prämienzahlungen für Lebensversicherung), aber auch die festgestellten Wohnungsbenutzungskosten zur Hälfte auf den Geldunterhaltsanspruch der Klägerin anzurechnen. Bei der Quotierung der Wohnungsbenutzungskosten sind die Kinder der Streitparteien nicht zu berücksichtigen, weil diese die Wohnung nicht benutzen. (T16)

- 4 Ob 31/09a

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 31/09a

Vgl auch; Beisatz: Benötigt ein Unterhaltsberechtigter wegen der vom Unterhaltsschuldner gewährleisteten Wohnversorgung nicht mehr den gesamten Geldunterhalt, um seinen Lebensbedarf zu decken, führt dies im Regelfall zur Anrechnung als Naturalunterhalt. In der Gesamtrechnung sind aber gleichermaßen die vom Unterhaltsberechtigten getragenen Betriebskosten entsprechend zu berücksichtigen. (T17)

- 2 Ob 246/09d

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 246/09d

Vgl aber; Beisatz: Auch im Fall einer nicht ausbezahlten Wohnung sind auch im Ehegattenunterhalt für die Anrechnung des Naturalunterhalts Wohnen nicht die Kreditraten, sondern es ist der fiktive Mietwert heranzuziehen. (T18); Veröff: SZ 2010/134

- 4 Ob 203/10x

Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 203/10x

Vgl aber; Beis wie T18

- 5 Ob 50/12g

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 5 Ob 50/12g

Vgl aber; Beis wie T18

- 8 Ob 41/16m

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 8 Ob 41/16m

Vgl aber ; Beis wie T18; Bem: Siehe dazu RS0130891. (T19); Veröff: SZ 2016/56

- 1 Ob 130/16y

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 130/16y

Auch; Beis wie T18; Beisatz: Bei der Anrechnung des fiktiven Mietwerts kommt eine gleichzeitige Berücksichtigung der Kreditrückzahlungen nicht in Betracht, weil dies eine doppelte Bevorzugung des Unterhaltsschuldners bedeutete. (T20)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0009578

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at